

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

Herrn  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 12. November 2007

**Information des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
hier: Lizenzvertrag zur Wortmarke -Polizei -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf Ziffer 4.2.1 des Haushaltsführungserlasses 2007 übersende ich eine Vorlage des Innenministeriums Lizenzvertrages zwischen dem Freistaat Bayern einerseits und der Bundesrepublik Deutschland sowie den Ländern der Bundesrepublik Deutschland andererseits über die im deutschen Markenregister unter der Nr. 302 43 762 eingetragene Wortmarke „Polizei“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff



An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

31. Oktober 2007

**Information des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
hier: Lizenzvertrag zur Wortmarke - POLIZEI -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Hinweis auf die Teilziffer 4.2.1 des Haushaltsführungserlasses 2007 zur Information des Finanzausschusses durch die Landesregierung und in Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 30. Oktober 2007 berichte ich wie folgt:

**Problem, Sachstand:**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) sieht durch die Verwendung des Wortes „POLIZEI“ im Rahmen von möglichen Verwechslungen, unlauteren Werbepraktiken oder der missbräuchlichen Nutzung des Namens der POLIZEI eine wesentliche Beeinträchtigung der polizeilichen Sicherheitsarbeit, weil dadurch ihre Glaubwürdigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigt werden könnte. Die IMK hat sich darum für ein entschiedenes, gegebenenfalls auch gerichtliches Vorgehen gegen die Praktiken ausgesprochen.

Aufgrund einer in der IMK abgesprochenen entsprechenden Anmeldung wurde das Wort Polizei am 01. August 2006 zugunsten des Freistaates Bayern in das Markenregister eingetragen.

Der Bund und die Länder beabsichtigen nunmehr mit dem Freistaat Bayern einen Lizenzvertrag zu schließen, um an dem Markenschutz partizipieren zu können. Die Vereinbarung soll im Rahmen der IMK Anfang Dezember 2007 unterzeichnet werden.

Durch die Markenregistrierung soll verhindert werden, dass Dritte, insbesondere natürliche oder juristische Privatpersonen, Rechte an der Bezeichnung POLZEI oder an verwechselbar ähnlichen Bezeichnungen erlangen. Weiterhin soll die Benutzung der Bezeichnung POLIZEI in identischer oder verwechselbar ähnlicher Form für identische oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen durch Dritte verhindert werden.

### **Benutzung der Lizenzmarke durch Lizenznehmer:**

Die Nutzung und Durchsetzung der Wortmarke POLIZEI ist sämtlichen Ländern sowie dem Bund uneingeschränkt möglich. Den Lizenznehmern ist die Nutzung der Bezeichnung POLIZEI im Rahmen der Regelungen der bundes- und der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen dauerhaft möglich.

### **Markenverletzungen / Angriffe Dritter:**

Sofern die Vertragsparteien gemeinsam gegen eine Verletzungshandlung vorgehen, werden die Kosten zwischen den Vertragsparteien gemäß dem Königsteiner Schlüssel geteilt. Gehen eine oder mehrere Vertragsparteien gegen die Verletzungshandlung vor, so tragen sie die Kosten alleine. Sollten seitens des für die Verletzungshandlung haftenden Dritten Schadensersatz- oder Kompensationszahlungen geleistet werden, so stehen diese im Falle eines gemeinsamen Vorgehens den Bundesländern im Verhältnis des Königsteiner Schlüssels zu.

Sofern Dritte den Rechtsbestand der Lizenzmarke angreifen sollten, wird der Freistaat Bayern alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Lizenzmarke und zur Aufrechterhaltung ihres Rechtsbestandes ergreifen. Die Kosten hierfür werden von den Bundesländern nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels getragen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das auf die beabsichtigte Vereinbarung gestützte gemeinsame Vorgehen der Polizeien der Länder und des Bundes ist wirtschaftlicher als ein jeweils individuelles Vorgehen, weil die Kosten nur anteilig entstehen. Ohne die Vereinbarung würde die Kostenlast und das Refinanzierungsrisiko für die Aufgabenwahrnehmung voll die Landespolizei treffen.

Das vermutete Fallzahlenaufkommen möglicher Rechtsstreitigkeiten wird von allen Vertragsparteien als eher gering angesehen. Vor diesem Hintergrund sind bei Anwendung des Königsteiner Schlüssels anteilige Kosten für das Land in einer Größenordnung zu erwarten, die als laufendes Geschäft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert werden können.

Gleichwohl möchte ich im Sinne des Erlasses VI 20-H 1200-220 vom 16. Juli 2007 den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz

# L I Z E N Z V E R T R A G

z w i s c h e n

dem **Freistaat Bayern**,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, dieses vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des Innern,

- nachfolgend als „**Lizenzgeber**“ bezeichnet -

u n d

der **Bundesrepublik Deutschland**, dem Land **Baden-Württemberg**, dem Land **Berlin**, dem Land **Brandenburg**, der Freien Hansestadt **Bremen**, der Freien und Hansestadt **Hamburg**, dem Land **Hessen**, dem Land **Mecklenburg-Vorpommern**, dem Land **Niedersachsen**, dem Land **Nordrhein-Westfalen**, dem Land **Rheinland-Pfalz**, dem **Saarland**, dem Freistaat **Sachsen**, dem Land **Sachsen-Anhalt**, dem Land **Schleswig-Holstein** und dem Freistaat **Thüringen**,

vorstehende jeweils vertreten durch ihre Ministerien des Innern, diese jeweils vertreten durch die jeweils nach Landes- bzw. Bundesrecht zuständige Stelle

- nachfolgend als „**Lizenznehmer**“ bezeichnet -

## **P r ä a m b e l**

Der Lizenzgeber ist Inhaber der deutschen Markenregistrierung 302 43 782, Wort: POLIZEI (nachfolgend als „Lizenzmarke“ bezeichnet), die in den Waren-/ Dienstleistungsklassen 9, 16 und 38 für „Registrierkassen, Rechenmaschinen, Brillen; Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit in Klasse 16 enthalten; Schreibwaren; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); E-Mail-Datendienste“ im deutschen Markenregister eingetragen ist. Die Lizenzmarke wurde am 4. September 2002 angemeldet und aufgrund eines Beschlusses des Bundespatentgerichtes, Az. 29 W (pat) 178/03, am 1. August 2006 in das Markenregister eingetragen. Die Widerspruchsfrist ist abgelaufen, Widersprüche Dritter wurden nicht erhoben. Die Marke ist bestandskräftig.

Die Lizenzmarke wurde durch den Lizenzgeber mit Kenntnis und Billigung der Lizenznehmer angemeldet und zur Eintragung gebracht. Der Lizenzgeber hat die Kosten des Anmelde- und des Beschwerdeverfahrens vollständig selbst getragen. Die Lizenznehmer haben im Verlauf des Anmeldeverfahrens ihre ausdrückliche Zustimmung zur Eintragung der Marke erteilt. Schriftliche Zustimmungserklärungen der Lizenznehmer – mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland – wurden dem Bundespatentgericht in dem vorstehend bezeichneten Beschwerdeverfahren vorgelegt.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) sieht durch die Verwendung des Wortes „POLIZEI“ im Rahmen von möglichen Verwechslungen, unlauteren Werbepraktiken oder der missbräuchlichen Nutzung des Namens der POLIZEI eine wesentliche Beeinträchtigung der polizeilichen Sicherheitsarbeit, weil dadurch deren Glaubwürdigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigt werden könnte. Im gleichen Sinne sind auch andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung betroffen. Darum hat sich die IMK in ihrer 169. Sitzung am 7. und 8. November 2001 in Meisdorf für ein entschiedenes, gegebenenfalls auch gerichtliches Vorgehen gegen diese Praktiken ausgesprochen.

Das seitens des Lizenzgebers mit der Erlangung der Markenrechte an der Bezeichnung POLIZEI verfolgte Ziel lag und liegt darin, die Erlangung von Markenrechten an dieser oder ähnlichen Bezeichnungen durch private Dritte zu verhindern. Zugleich soll die Durchsetzung der Rechte der Bundesrepublik Deutschland und der Länder an der Bezeichnung POLIZEI mit den Mitteln des Zivilrechts erleichtert werden. Die Vertragsparteien verfolgen gemeinsam das Ziel, die Marke POLIZEI ergänzend neben andere Möglichkeiten des Zivilrechts - insbesondere des Namensrechts - und des Ordnungswidrigkeitenrechts treten zu lassen.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die Nutzung und Durchsetzung der Wortmarke POLIZEI der Bundesrepublik Deutschland und sämtlichen Ländern uneingeschränkt möglich sein soll. Alle Vertragsparteien sollen dauerhaft berechtigt sein, die Bezeichnung POLIZEI im Rahmen der Regelungen der bundes- und der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen zu benutzen. Weiterhin soll verhindert werden, dass Dritte, insbesondere natürliche oder juristische Privatpersonen, Rechte an der Bezeichnung POLIZEI oder an verwechselbar ähnlichen Bezeichnungen erlangen. Schließlich soll die Benutzung der Bezeichnung POLIZEI in identischer oder verwechselbar ähnlicher Form für identische oder ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen durch Dritte, insbesondere natürliche oder juristische Privatpersonen, verhindert werden.

Zu diesem Zweck treffen die Vertragsparteien folgende

### **V E R E I N B A R U N G :**

#### 1. Markeninhaberschaft:

Der Lizenzgeber ist alleiniger Inhaber der Lizenzmarke. Er wird die Lizenzmarke im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im derzeitigen Schutzzumfang registriert erhalten. Der Lizenzgeber ist für die Überwachung der Verlängerungsfristen, für die Beantragung der Verlängerung der Lizenzmarke bei Ablauf der Schutzfrist sowie für die rechtzeitige Einzahlung der Verlängerungsgebühren verantwortlich. Die Kosten für die Anmeldung und Registrierung der Lizenzmarke, für die Überwachung der Schutzfristen sowie für die Verlängerung der Lizenzmarke trägt der Lizenzgeber alleine.

#### 2. Aufrechterhaltung der Lizenzmarke:

Der Lizenzgeber ist zur Freiwilligen Einschränkung des Schutzzumfanges der Lizenzmarke, insbesondere zum Verzicht auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geschützten Waren und Dienstleistungen, zum Verzicht auf die Lizenzmarke, zur Beantragung der Löschung der Lizenzmarke sowie zur Nicht-Einzahlung der Verlängerungsgebühren bei Ablauf der Schutzfrist der Lizenzmarke nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Lizenznehmer berechtigt.

Beabsichtigt der Lizenzgeber, die Rechte an der Lizenzmarke einzuschränken oder aufzugeben, und bestehen ein oder mehrere Lizenznehmer darauf, die Lizenzmarke im bisherigen Schutzzumfang registriert zu erhalten, so ist der Lizenzgeber berechtigt, zu verlangen, dass die Kosten für die hierfür erforderlichen Anträge und Verfahren durch diejenigen Lizenznehmer getragen werden, die die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Lizenzmarke wünschen.

3. Lizenz, Benutzung der Lizenzmarke durch Lizenznehmer:

- a) Der Lizenznehmer gestattet sämtlichen Lizenznehmern die uneingeschränkte Benutzung der Lizenzmarke für sämtliche geschützten Waren und Dienstleistungen.
- b) Die Lizenznehmer sind in der graphischen Ausgestaltung sowie in Art und Umfang der Benutzung der Lizenzmarke frei.
- c) Die vorstehend gewährte Lizenz ist exklusiv, unbefristet, uneingeschränkt, unkündbar und nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zur Kostentragung in Kollisions- und Verletzungsfällen kostenlos. Der Lizenzgeber ist ohne ausdrückliche vorhergehende Zustimmung der Lizenznehmer nicht berechtigt, Dritten die Anmeldung oder Registrierung einer Marke mit dem Bestandteil POLIZEI oder einer anderweitig der Lizenzmarke verwechselbar ähnlichen Marke oder die Benutzung der Bezeichnung POLIZEI oder einer anderweitig der Lizenzmarke verwechselbar ähnlichen Bezeichnung zu gestatten. Die Lizenz ist nicht übertragbar und umfasst nicht das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen.
- d) Die Vertragsparteien verpflichten sich, weitere Markenmeldungen oder -registrierungen für die Wortmarke POLIZEI oder für Bildmarken ohne spezifischen Bezug auf einen der Lizenznehmer oder auf Kommunen oder Einrichtungen eines der Lizenznehmer nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien anzumelden oder anderweitig zu erwerben.
- e) Sollte der Lizenzgeber nach Abschluss dieses Lizenzvertrages zusätzlich zur Lizenzmarke Inhaber weiterer Markenmeldungen oder -registrierungen für die Wortmarke POLIZEI oder für Bildmarken ohne spezifischen Bezug auf den Freistaat Bayern oder Kommunen oder Einrichtungen des Freistaates Bayern werden,

so werden diese weiteren Marken ebenfalls als Lizenzmarken Gegenstand dieser Vereinbarung.

- f) Sollte ein Lizenznehmer nach Abschluss dieses Lizenzvertrages Inhaber einer Markenmeldung oder -registrierung im Sinne von Ziffer 3.d) dieser Vereinbarung werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, hinsichtlich dieser Marken einen Lizenzvertrag entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu schließen.
- g) Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für den Rechtsbestand der Lizenzmarke, insbesondere für die rechtserhaltende Benutzung der Lizenzmarke. Dem Lizenzgeber sind keine der Eintragung und Benutzung der Lizenzmarke entgegenstehenden Rechte Dritter bekannt, er übernimmt aber keine Gewähr für das Nichtbestehen solcher Rechte.

#### 4. Markenkollisionen – prioritätsjüngere Marken Dritter:

- a) Die Überwachung des deutschen Markenregisters hinsichtlich der Anmeldung und/oder Eintragung von Marken, die der Lizenzmarke verwechselbar ähnlich sind, obliegt dem Lizenzgeber. Dieser trägt die für die Durchführung der erforderlichen Kollisionsüberwachung anfallenden Kosten.
- b) Sofern der Lizenzgeber im Rahmen der Überwachung des deutschen Markenregisters auf die Anmeldung oder Veröffentlichung einer Marke aufmerksam wird, die nach Auffassung des Lizenzgebers für den Schutzzumfang der Marke relevant und von Belang für alle Vertragsparteien ist, wird der Lizenzgeber rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist sämtliche Lizenznehmer von diesem Kollisionsfall unterrichten und zugleich einen Vorschlag für das weitere Vorgehen unterbreiten.

Falls keiner der Lizenznehmer diesem Vorschlag innerhalb einer vom Lizenzgeber unter Beachtung laufender gesetzlicher Fristen angemessen festzusetzenden Frist ausdrücklich widerspricht, wird der Lizenzgeber die vorgeschlagenen Maßnahmen veranlassen. Die Kosten des Verfahrens werden zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels geteilt.

Sofern ein oder mehrere Lizenznehmer dem seitens des Lizenzgebers unterbreiteten Vorschlag widersprechen, führt der Lizenzgeber eine Mehrheitsentscheidung

unter allen Lizenznehmern herbei. Jedem Lizenznehmer sowie dem Lizenzgeber steht hierbei eine Stimme zu. Votiert eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten für die Durchführung der seitens des Lizenzgebers vorgeschlagenen Maßnahme, wird der Lizenzgeber die vorgeschlagene Maßnahme veranlassen. Die Kosten des Verfahrens werden zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels geteilt.

In Bagatellfällen ist der Lizenzgeber berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung und/oder Zustimmung der Lizenznehmer tätig zu werden. In diesem Falle trägt der Lizenzgeber die Kosten des Verfahrens, er ist in seinen Entscheidungen über die Einleitung und Beendigung des Verfahrens, über die zu ergreifenden Maßnahmen sowie über den Abschluss von Vergleichs- und Abgrenzungsvereinbarungen frei. Die Beurteilung, ob ein Bagatellfall im Sinne dieser Regelung vorliegt, obliegt dem Lizenzgeber.

Führt der Lizenzgeber ein Verfahren gegen eine prioritätsjüngere Marke aufgrund einer aufgetretenen Markenkollision mit Zustimmung der Lizenznehmer und unter Kostenteilung, so bedarf es der Zustimmung der Lizenznehmer für alle maßgeblichen Entscheidungen im weiteren Verlauf des Verfahrens, insbesondere für den Abschluss von Vergleichs- und Abgrenzungsvereinbarungen, für die Einlegung oder Rücknahme eines Rechtsmittels und für die Rücknahme eines Widerspruchs.

- c) Betrifft eine vom Lizenzgeber im Rahmen der von ihm durchgeführten Kollisionsüberwachung aufgefundene prioritätsjüngere Drittmarke lediglich einen Lizenznehmer, so können die Vertragsparteien gleichwohl einstimmig entscheiden, nach Maßgabe der Ziffer 4.b) dieser Vereinbarung vorzugehen. Die Entscheidung, einen solchen Kollisionsfall sämtlichen Lizenznehmern zur Kenntnis zu bringen, steht dem Lizenzgeber frei. Berichtet der Lizenzgeber einen solchen Kollisionsfall nicht sämtlichen Lizenznehmern, so ist er verpflichtet, denjenigen Lizenznehmer zu unterrichten, der von dem aufgetretenen Kollisionsfall betroffen ist.

Dieser Lizenznehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Lizenzgeber aufzufordern, aus der Lizenzmarke gegen die aufgefundene Drittmarke vorzugehen. Der Lizenzgeber ist, sofern der betroffene Lizenznehmer sich zu einem Vorgehen gegen die aufgefundene Drittmarke entschließt, verpflichtet, der vom Lizenznehmer gewünschten Maßnahme zuzustimmen, den Lizenznehmer im weiteren Verlauf des Verfahrens zu unterstützen und alle von dem betroffenen Lizenznehmer gewünsch-

ten Maßnahmen zu treffen. In diesem Falle ist der Lizenzgeber nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Lizenznehmers Vergleichs- oder Abgrenzungsvereinbarungen abzuschließen, Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen oder einen beim Deutschen Patent- und Markenamt anhängigen Widerspruch zurückzunehmen.

Der betroffene Lizenznehmer trägt in dem Fall, dass er den Lizenzgeber zur Einleitung von Maßnahmen, insbesondere zur Durchführung eines Widerspruchsverfahrens, zur Einlegung von Rechtsmitteln oder zur Durchführung von Vergleichsverhandlungen veranlasst, sämtliche dem Lizenzgeber hieraus entstehenden Kosten einschließlich der beim Lizenzgeber angefallenen Personaldurchschnittskosten.

- d) Sämtliche Maßnahmen gemäß vorstehend Ziffer 4.b) und 4.c) werden durch den Lizenzgeber, im Fall von Ziffer 4.c) auf Veranlassung eines Lizenznehmers, getroffen. Sofern für die Lizenzmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt ein anwaltlicher Vertreter bestellt ist, steht ausschließlich dem Lizenzgeber das Recht zu, diesem Vertreter Weisungen zu erteilen.

Der Lizenzgeber kann im Fall von Ziffer 4.c) den betroffenen Lizenznehmer ermächtigen, dem beim Deutschen Patent- und Markenamt bestellten Vertreter unmittelbar Weisungen zu erteilen und Berichte von diesem Vertreter unmittelbar entgegenzunehmen.

##### 5. Markenverletzungen – Benutzung identischer oder verwechselbar ähnlicher Marken durch Dritte:

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Bekämpfung von Markenverletzungen. Jede Vertragspartei wird die übrigen Vertragsparteien von ihr bekannt gewordenen Fällen unterrichten, in denen Dritte die Bezeichnung POLIZEI zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen ohne Genehmigung des Lizenzgebers benutzen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Benutzung der Bezeichnung POLIZEI für Waren, die nicht in den unmittelbaren Ähnlichkeitsbereich der von der Lizenzmarke beanspruchten Waren oder Dienstleistungen fallen. Die Verpflichtung zur Mitteilung von möglichen Markenverletzungen gilt nicht für Fälle von geringfügiger Bedeutung. Die Beurteilung der Bedeutung eines aufgetretenen Verletzungsfalles obliegt jeder Vertragspartei.

- b) Auf eine Mitteilung einer Vertragspartei gemäß Ziffer 5.a) wird der Lizenzgeber eine Entscheidung der Parteien über ein Vorgehen gegen den gemeldeten Verletzungsfall herbeiführen. Sofern alle Vertragsparteien zustimmen, wird der Lizenzgeber alle erforderlichen zivilrechtlichen Schritte veranlassen, die geeignet sind, die Verletzungshandlung zu beenden und gegebenenfalls Folgeansprüche, die auf Vorschriften des Markenrechtes, des Namens- und/oder des Wettbewerbsrechtes gestützt werden können, durchzusetzen. Die Lizenznehmer verpflichten sich, den Lizenzgeber bei der Führung dieser zivilrechtlichen Auseinandersetzung zu unterstützen. Der Lizenzgeber darf in diesem Fall prozessleitende Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen über die Einleitung und Beendigung eines Zivilprozesses, über einen Vergleichsschluss, eine Klageerweiterung oder teilweise Klagerücknahme sowie über den Verzicht auf die Geltendmachung von Folge- und Nebenansprüchen, nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien treffen.
- c) Sofern die Vertragsparteien nicht gemäß Ziffer 5.b) gegen die gemeldete Verletzungshandlung vorgehen, ist jede Vertragspartei – alleine oder gemeinsam mit weiteren Vertragsparteien – berechtigt, vom Lizenzgeber ein Vorgehen gegen diese Verletzungshandlung zu verlangen. Vorbehaltlich der Erteilung einer Ermächtigung nach Ziffer 5.d) leistet der Lizenzgeber diesem Verlangen Folge und veranlasst alle erforderlichen zivilrechtlichen Schritte, die geeignet sind, die Verletzungshandlung zu beenden und gegebenenfalls Folgeansprüche, die auf Vorschriften des Markenrechtes, des Namens- und/ oder des Wettbewerbsrechtes gestützt werden können, durchzusetzen.
- d) Sofern eine oder mehrere Vertragsparteien gemäß Ziffer 5.c) gegen eine Markenverletzung vorgehen, kann der Lizenzgeber diese Vertragsparteien auch ermächtigen, abweichend von Ziffer 5.c) als Vertreter des Lizenzgebers selbst aus der Lizenzmarke vorzugehen und sämtliche Rechte aus der Lizenzmarke im eigenen Namen geltend zu machen und durchzusetzen. In diesem Fall soll mit dem Vorgehen gegen die Markenverletzung der vom Lizenzgeber mit der Vertretung der Lizenzmarke gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt beauftragte Vertreter beauftragt werden. Die jeweiligen Vertragsparteien können jedoch auch einen Prozessvertreter ihrer Wahl beauftragen, sämtliche Prozesshandlungen vor den Zivilgerichten vorzunehmen.

- e) Gehen eine oder mehrere Vertragsparteien gemäß Ziffern 5.c) oder 5.d) gegen eine Markenverletzung vor, sind sie berechtigt, prozessleitende Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen über die Einleitung und Beendigung eines Zivilprozesses, über einen Vergleichsschluss, eine Klageerweiterung oder teilweise Klagerücknahme sowie über den Verzicht auf die Geltendmachung von Folge- und Nebenansprüchen, alleine und ohne Zustimmung der übrigen Vertragsparteien zu treffen.
- f) Gehen eine oder mehrere Vertragsparteien gemäß Ziffern 5.c) oder 5.d) gegen eine Markenverletzung vor, so ist jede weitere Vertragspartei berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich diesen Vertragsparteien anzuschließen.
- g) Geht der Lizenzgeber gemäß Ziffer 5.b) oder Ziffer 5.c) gegen eine Markenverletzung vor, wird er die Lizenznehmer über Fortgang und Ergebnis des Verfahrens unterrichten. Gehen eine oder mehrere Vertragsparteien gemäß Ziffer 5.d) gegen eine Markenverletzung vor, werden sie die übrigen Vertragsparteien über Fortgang und Ergebnis des von ihnen betriebenen Verfahrens unterrichten.
- h) Sofern die Vertragsparteien gemäß Ziffer 5.b) gemeinsam gegen die Verletzungshandlung vorgehen, werden die Kosten zwischen den Vertragsparteien gemäß dem Königsteiner Schlüssel geteilt. Gehen eine oder mehrere Vertragsparteien gemäß Ziffer 5.c) gegen die Verletzungshandlung vor, so tragen sie die Kosten alleine. Sollten seitens des für die Verletzungshandlung haftenden Dritten Schadensersatz- oder sonstige Kompensationszahlungen geleistet werden, so stehen diese im Falle eines Vorgehens gemäß Ziffer 5.b) sämtlichen Vertragsparteien im Verhältnis des Königsteiner Schlüssels, im Falle eines Vorgehens gemäß Ziffer 5.c) den Vertragsparteien zu, die die Kosten tragen.

#### 6. Angriffe Dritter:

Sofern Dritte den Rechtsbestand der Lizenzmarke angreifen sollten, wird der Lizenzgeber alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Lizenzmarke und zur Aufrechterhaltung ihres Rechtsbestandes ergreifen. Die Kosten hierfür werden von den Vertragsparteien nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels getragen.

Erfolgt ein Angriff Dritter auf den Rechtsbestand der Marke im Wege einer zivilrechtlichen Widerklage im Rahmen eines Verletzungsverfahrens, das von einer oder mehreren Ver-

tragsparteien nach Maßgabe von Ziffer 5.d) alleine geführt wird, so ist zur Sicherstellung der im Interesse aller Vertragsparteien liegenden wirksamen Verteidigung der Lizenzmarke der Lizenzgeber an diesem Zivilgerichtsverfahren zwingend zu beteiligen. In diesem Falle übernimmt der Lizenzgeber die Federführung hinsichtlich des vollständigen Zivilgerichtsverfahrens, die Kosten der vollständigen Auseinandersetzung werden von sämtlichen Vertragsparteien nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels getragen.

## 7. Schlussbestimmungen:

- a) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, wird das Landgericht München I, Kammer für Kennzeichenstreitsachen, vereinbart.
- b) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung betreffend das Schriftformerfordernis selbst.
- c) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis möglichst nahe kommt.
- d) Die Parteien verpflichten sich, die ihnen aus diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten allfälligen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.